

Redaktionelle Lesefassung

Satzung

der Stadt Bredstedt über die Benutzung von städtischen Gebäuden und Räumen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die städtischen Gebäude und Räume können nach den Vorschriften dieser Satzung auch durch Andere benutzt werden. Die städtischen Gebäude und Räume stehen vornehmlich der Stadt zur Verfügung. Sie können für gemeinnützige, kulturelle und sportliche sowie für jugendfördernde Zwecke von Personen, Vereinen und Verbänden benutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
- 2) Der Bürgermeister hat in den städtischen Gebäuden und Räumen das Hausrecht. Er kann dieses delegieren.
- 3) Für die Benutzung der städtischen Gebäude und Räume gelten auch die jeweiligen Hausordnungen.

§ 2 Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzungszeiten werden durch den Bürgermeister der Stadt nach Anhörung der Betroffenen festgesetzt.
- 2) Um 22.00 Uhr müssen die Veranstaltungen beendet und die städtischen Gebäude und Räume geräumt sein. Eine Benutzung über 22.00 Uhr hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Betrieb

- 1) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur mit sauberer Kleidung und sauberen Schuhen betreten werden.
- 2) Die Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden sind vom verantwortlichen Leiter der Veranstaltung unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- 3) In den Gebäuden und Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 4 Aufsicht und Sicherheit

- 1) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter anwesend ist.
- 2) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung trägt der Leiter der Veranstaltung.
- 3) Als Aufsichtspersonen können nur Volljährige fungieren. Die Leiter der Veranstaltungen haben durch Unterschrift die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung anzuerkennen.
- 4) Die Leiter der Veranstaltungen sind für die ordnungsgemäße Benutzung der städtischen Gebäude, Räume und Einrichtungsgegenstände verantwortlich. Sie haben zu prüfen, ob die zu benutzenden Einrichtungsgegenstände in Ordnung sind. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Leiter die Gebäude und Räume als Letzte zu verlassen, die Schlüssel zu übergeben sowie eventuelle Schäden schriftlich zu melden.
- 5) Den Anforderungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten und der Leitung von Veranstaltungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

Für Unfälle und Schäden aller Art, die während der Benutzung der städtischen Gebäude und Räume eintreten, für abhanden gekommene Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt Bredstedt nicht. Hierfür hat der jeweilige Nutzer einen Versi-

cherungsschutz sicherzustellen. Die Benutzer haben der Stadt auf Verlangen eine Unfall/Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Sie sind verpflichtet, die Stadt Bredstedt von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen und Räume von Dritten gestellt werden könnten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Gebäude und Räume eine Benutzungsgebühr. Für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Anlage zu dieser Satzung maßgebend.

§ 7 Genehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung der städtischen Gebäude und Räume wird nur widerruflich erteilt. Die Genehmigung kann sofort widerrufen werden, wenn gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Bredstedt ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen zu erheben. Die Stadt Bredstedt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von städtischen Gebäuden und Räumen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.10.2004 außer Kraft.

Bredstedt, den 12.12.2011

Stadt Bredstedt

(Hems)

Anlage

Die Benutzungsgebühr beträgt für eine zweistündige Benutzung der städtischen Gebäude und Räume

<u>Gebäude/Raum</u>	<u>Gebühr</u>
Jeder Raum im Bürgerhaus	8,00 EUR
bei Veranstaltungen im Veranstaltungssaal des Bürgerhauses je Tag	
- bei Auf- bzw. Abbau des Theatergestühls	240,00 EUR
- ohne Auf- bzw. Abbau des Theatergestühls	95,00 EUR
- für Probenzwecke	8,00 EUR
Jeder Raum im Jugendzentrum	8,00 EUR
- bei Veranstaltungen in der „Halle“ im EG des Jugendzentrums je Tag	50,00 EUR
- bei Veranstaltungen im „Konzertraum“ im OG des Jugendzentrums je Tag	50,00 EUR

Die Benutzungsgebühr kann im Einzelfall hiervon abweichend durch den Bürgermeister festgesetzt werden.

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung v. 12.12.2011

Aushang v. 14.12.2011 bis 22.12.2011